

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Februar 2020

### **121. Einbindung der kantonalen Spitäler in das Versicherungs- konzept des Kantons Zürich**

#### **I. Ausgangslage**

Das Versicherungskonzept des Kantons Zürich (vgl. RRB Nr. 560/2017) gilt für den Regierungsrat und alle Einheiten, die ihm unterstellt sind, sowie für den Kantonsrat, die Gerichte und die ihnen angegliederten Einheiten. Für die selbstständigen Anstalten gilt das Konzept hingegen nur, soweit der Regierungsrat diese durch Beschluss darin einbindet. Der Regierungsrat kann in diesem Fall auch spezifische Regelungen festlegen.

Das Universitätsspital Zürich (USZ) und das Kantonsspital Winterthur (KSW) wurden nach ihrer Verselbstständigung auf den 1. Januar 2007 mit Regierungsratsbeschlüssen vom 3. Oktober 2007 wieder in das Versicherungskonzept eingebunden (RRB Nrn. 1506/2007 und 1505/2007).

Mit den Verselbstständigungen der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) auf den 1. Januar 2018 (Gesetz über die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich; LS 813.17) und der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland (ipw) auf den 1. Januar 2019 (Gesetz über die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland; LS 813.18) fiel deren Einbindung in das Versicherungskonzept weg. Daraus ergab sich eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von kantonalen Akutspitälern und kantonalen psychiatrischen Kliniken.

Die Verselbstständigungen der kantonalen psychiatrischen Kliniken gingen jedoch wesentlich weiter als jene der Akutspitäler im Jahr 2007. Allerdings erhielten auch die kantonalen Akutspitäler auf Anfang 2018 (USZ) bzw. 2019 (KSW) durch Gesetzesanpassungen wesentlich grössere unternehmerische Freiheiten. Insbesondere wurden sie, was die Budgetierung anbelangt, aus der direkten Unterstellung unter das kantonale Finanzhaushaltrecht entlassen. Aus diesen Gründen war die Einbindung der vier Spitäler in das Versicherungskonzept grundsätzlich zu hinterfragen.

Der Regierungsrat beauftragte deshalb am 30. Januar 2019 (RRB Nr. 55/2019) die Gesundheitsdirektion, zu prüfen, ob – und gegebenenfalls in welcher Art – die vier kantonalen Spitäler künftig noch in das Versicherungskonzept des Kantons eingebunden sein sollten. Die Finanzdirektion und die Spitäler wurden zur Mitarbeit eingeladen. Die Gesund-

heitsdirektion sollte dem Regierungsrat einen Schlussbericht erstatten und einen Antrag für das weitere Vorgehen stellen. Der entsprechende Bericht vom 22. Januar 2020 liegt nun vor. Mit dem gleichen Beschluss wurden die beiden kantonalen psychiatrischen Kliniken vorübergehend wieder in das Versicherungskonzept des Kantons Zürich eingebunden.

## **2. Anpassung der Einbindung der kantonalen Spitäler in das Versicherungskonzept**

Die Gesundheitsdirektion hat gemeinsam mit der Finanzdirektion und den vier kantonalen Spitälern die Situation analysiert und Lösungen erarbeitet. Der so entstandene Bericht stellt die Ausgangslage und die rechtlichen und ordnungspolitischen Aspekte der Fragestellung dar. Zudem werden verschiedene Szenarien beleuchtet und bewertet. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Einbindung der kantonalen Spitäler in das Versicherungskonzept auch unter den heutigen Rahmenbedingungen sinnvoll ist, da damit in mehrfacher Hinsicht Synergien genutzt werden können. Dass die Leistungen des Versicherungsdienstes für die kantonalen Spitäler unentgeltlich sind, ist jedoch nicht mehr zeitgemäss. Angesichts der grösseren wirtschaftlichen Eigenverantwortung der kantonalen Spitäler ist es zudem angemessen, die Eigenbehalte (Selbstbehalt) bei Leistungen aus dem kantonalen Deckungsschirm zu erhöhen. Ausserdem soll die bisher damit verbundene Integralfranchise abgeschafft werden, d. h., der Selbstbehalt ist in jedem Fall vom Spital zu tragen. Die vorgeschlagene Lösung, die von allen Parteien mitgetragen wird, beruht auf folgenden Eckwerten:

- Alle vier kantonalen Spitäler bleiben weiterhin in das Versicherungskonzept des Kantons eingebunden.
- Die kantonalen Spitäler tragen pauschal einen Teil der Kosten des Versicherungsdienstes gemäss nachfolgender Aufstellung (basierend auf einem Fixanteil und einem umsatzbezogenen Anteil).
- Die Leistungen aus dem Deckungsschirm des Kantons unterstehen fallbezogenen Eigenhalten (ebenfalls basierend auf einem Fixanteil und einem umsatzbezogenen Anteil).
- Schäden durch Betriebsunterbruch (Ertragsausfälle) fallen nicht unter den Deckungsschirm des Kantons. Sofern ein Spital das Risiko von Betriebsunterbrüchen versichern will, kann dies im Rahmen des Versicherungskonzepts des Kantons geschehen.

	USZ	KSW	PUK	ipw
Pauschalanteil an den Kosten des Versicherungs- dienstes (in Franken pro Jahr)	85 000	45 000	35 000	30 000
Eigenbehalte (in Franken pro Fall)	380 000	190 000	140 000	110 000

Die Finanzdirektion überprüft die Kostenbeteiligungen der Spitäler regelmässig und passt sie im Bedarfsfall an die Kostenentwicklung an. Im Falle einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse (z. B. durch eine erhebliche Umstrukturierung, Beteiligung oder Auslagerung) ist die Einbindung der kantonalen Spitäler in das Versicherungskonzept erneut zu prüfen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Universitätsspital Zürich, das Kantonsspital Winterthur, die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich und die Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland werden im Sinne der Erwägungen in das Versicherungskonzept des Kantons eingebunden.

II. Die kantonalen Spitäler beteiligen sich jährlich mit folgenden Beträgen an den Kosten des Versicherungsdienstes:

- Universitätsspital Zürich: Fr. 85 000
- Kantonsspital Winterthur: Fr. 45 000
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich: Fr. 35 000
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland: Fr. 30 000

III. Die Finanzdirektion überprüft die Kostenbeteiligungen der Spitäler regelmässig und passt sie im Bedarfsfall an die Kostenentwicklung an.

IV. Die Eigenbehalte pro Fall bei nicht versicherten Haftpflicht- und Sachschäden werden folgendermassen festgelegt:

- Universitätsspital Zürich: Fr. 380 000
- Kantonsspital Winterthur: Fr. 190 000
- Psychiatrische Universitätsklinik Zürich: Fr. 140 000
- Integrierte Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland: Fr. 110 000

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an den Spitalrat des Universitätsspitals Zürich, den Spitalrat des Kantonsspitals Winterthur, den Spitalrat der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich, den Spitalrat der Integrierten Psychiatrie Winterthur – Zürcher Unterland sowie an die Finanzdirektion und die Gesundheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**